

Antrag des Regierungsrates vom 24. März 2009

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen
für geringeren Energiebedarf**

vom

**Antrag
der vorberatenden Kommission**
vom 18. Juni 2009

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und auf § 5 Abs. 1 und 2 des Energiegesetzes vom 1. Juli 2004²⁾,

beschliesst:

§ 1

Rahmenkredit

Für die Förderung von privaten Massnahmen zur Verminderung des Energiebedarfs bei Gebäuden und bei steuerungs- und sonstigen technischen Einrichtungen in bestehenden Gebäuden und Betriebsstätten wird ein Rahmenkredit von 4 Mio. Franken mit einer Laufzeit bis Ende des Jahres 2013 bewilligt.

... wird ein Rahmenkredit von 4,5 Mio. Franken mit einer Laufzeit bis Ende des Jahres 2013 bewilligt.

§ 2

Beitragsobjekte

1. Aussenhülle von Gebäuden

¹ Wer die Aussenhülle seines Gebäudes mit neuer oder besserer Wärmedämmung und neuen Fenstern versieht und damit die Anforderungen für neue Gebäude erreicht, hat Anspruch auf einen kantonalen Beitrag, so lange die ausgewiesenen Planungs- und Baukosten durch allfällig erhältliche gemeindliche oder eidgenössische Beiträge nicht zu einem Drittel gedeckt sind.

² Der maximale kantonale Förderbeitrag beträgt Fr. 80 000.– pro Gebäude.

³ Bei speziellen Bedingungen ist ausnahmsweise auch die Unterstützung eines einzelnen Bauteils möglich, wenn dies im Sinne der Energieberatung zu einer energietechnisch sinnvollen Lösung führt.

§ 3

2. Steuerungstechnische Einrichtungen in Gebäuden

Wer die steuerungstechnischen Einrichtungen seines Gebäudes insgesamt überprüft und danach allfällige Verbesserungen installiert, hat Anspruch auf einen kantonalen Förderbeitrag im Umfang von einem Drittel der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten bis zum maximalen Betrag von Fr. 80 000.– pro Gebäude.

Wer die steuerungstechnischen Einrichtungen seines Gebäudes insgesamt überprüft und danach energieeffiziente Verbesserungen installiert, ...

§ 4

3. Elektrotechnische Einrichtungen in Betriebsstätten

Wer elektrotechnische Einrichtungen für die Produktion, namentlich Motoren, in gewerblichen und industriellen Betriebsstätten erneuert oder ersetzt, so dass der Energiebedarf bei unveränderter Anwendung voraussichtlich um wenigstens 20% abnimmt, hat Anspruch auf einen kantonalen Förderbeitrag an die Verbesserung oder Ersatzbeschaffung im Umfang von einem Drittel der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten bis zum maximalen Betrag von Fr. 80 000.– pro Gebäude.

Wer elektrotechnische Einrichtungen für die Produktion, namentlich Motoren, in gewerblichen und industriellen Betriebsstätten erneuert oder ersetzt, so dass der Energiebedarf bei im Wesentlichen unveränderter Anwendung ...

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 740.1

§ 5

4. Sonstige technische Einrichtungen in Gebäuden

Wer nachträglich und erstmals ein mindestens zehn Jahre altes Gebäude mit ...

Wer nachträglich und erstmals sein Gebäude mit

- a) Sonnenkollektoranlagen zur Wärmegegewinnung,
- b) kontrollierter Lüftung mehrerer Räume oder
- c) einer Wärmepumpenanlage an Stelle einer mit fossilen Energieträgern oder ausschliesslich mit Elektrizität betriebenen Anlage

versieht, hat Anspruch auf einen kantonalen Förderbeitrag im Umfang von einem Drittel der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten bis zum maximalen Betrag von Fr. 80 000.– pro Gebäude.

§ 6

Beitragsvoraussetzungen

¹ Wer um einen Beitrag nachsucht, muss sich vorgängig von Fachleuten, die der Kanton zur Verfügung stellt, beraten lassen.

² Dem Beitragsgesuch sind die Empfehlung der Fachleute und die von der Baudirektion bezeichneten Unterlagen beizufügen.

§ 7

Anpassung der kantonalen Förderbeiträge und ihrer Voraussetzungen

¹ Der Regierungsrat kann die kantonalen Förderbeiträge gemäss den §§ 2, 3, 4 und 5 sowie die Beitragsvoraussetzungen gemäss § 6 anpassen, um die notwendige Übereinstimmung mit eidgenössischen Förderprogrammen zu gewährleisten.

² Der maximale Förderbeitrag von jeweils Fr. 80 000.– pro Gebäude ist nicht kumulierbar und von Anpassungen durch den Regierungsrat ausgenommen.

² Der maximale Förderbeitrag von jeweils Fr. 80 000.– pro Gebäude ist von Anpassungen ausgenommen.

§ 8

Vollzug

Die Baudirektion vollzieht diesen Beschluss, erteilt dazu Aufträge an Dritte und veranstaltet Schulungen von Fachleuten, die Massnahmen nach diesem Beschluss ausführen wollen; die Kosten gehen zu Lasten des Rahmenkredits.

§ 9

Inkrafttreten

Dieser Kantonsratsbeschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

Zug, 2009

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ Inkrafttreten am